

Thöni Yvonne / Gemeinde Mieming

Von: Thöni Yvonne / Gemeinde Mieming
Gesendet: Freitag, 25. November 2011 10:17
An: 'office@ra-brugger.at'
Betreff: Agrargemeinschaft Barwies und Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Brugger!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.11.2011 und nach Rücksprache mit Bürgermeister Dr. Dengg Franz erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, dass diese Angelegenheit im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung diskutiert wird. Wir werden versuchen, einen diesbezüglichen Termin in der KW 49 festzusetzen. Im Anschluss an diese wird sich der Bürgermeister mit Ihnen in Verbindung setzen, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

**Gemeinde Mieming****Yvonne Thöni**

Telefon: 05264/5217-18

Telefax: 05264/5217-20

E-Mail: gemeinde@mieming.tirol.gv.atwww.mieming.tirol.gv.at

Von: RA Dr. Andreas Brugger [mailto:office@ra-brugger.at]
Gesendet: Mittwoch, 23. November 2011 16:44
An: Krug Julia / Gemeinde Mieming; Dengg Franz, Dr. / Bürgermeister Mieming
Betreff: Agrargemeinschaft Barwies und Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Durchsicht der beiden zu den obigen Agrargemeinschaften ergangenen Erkenntnisse vom 27.10.2011 (diese habe ich Ihnen am 14.11.2011 vorab per E-Mail übermittelt) darf ich die Entscheidungen wie folgt zusammenfassen:

Jene Grundstücke, die vorher im Eigentum der Gemeinde gestanden sind und im Zuge des Regulierungsverfahrens auf die Agrargemeinschaften übertragen wurden, wurden als Gemeindegut festgestellt, womit auch klar ist, dass der Gemeinde das Recht auf die Substanz dieser Grundstücke zukommt.

Hinsichtlich der Grundstücke, die von den Agrargemeinschaften nach der Regulierung erworben wurden, ist jedoch (mit Ausnahme der im Zusammenlegungsverfahren zugeteilten Ablösen) alles offen. Da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, ob und wenn ja welche Nachteile der Gemeinde erwachsen könnten, wenn sie diese Feststellung unbekämpft lässt, **empfehle ich**, gegen die Feststellung, wonach es sich bei diversen Grundstücken, die jetzt im Eigentum der beiden Agrargemeinschaften stehen, nicht um Gemeindegut handeln würde, **den Verfassungsgerichtshof anzurufen**. Ich teile dazu mit, dass ich diesbezüglich bereits auf Argumentationen zurückgreifen kann, die ich für andere Gemeinden schon ausgearbeitet habe, sodass der hierfür nötige Zeitaufwand voraussichtlich nur einige Stunden betragen würde.

Weiters wird in den beiden Erkenntnissen ausgesprochen, dass **im weiteren Regulierungsverfahren auch die Bestimmung des § 40 Abs.6 TFLG 1996 zur Anwendung zu bringen wäre, wonach dem Teilwaldberechtigten nicht nur der gesamte Holzertrag der Teilwaldfläche zustünde (was unbestritten ist), sondern auch die Hälfte aller anderen Erträge**. Diese Bestimmung steht aber **im krassen Widerspruch** zu den Grundsätzen, **die der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 dargelegt hat**, weshalb ich anregen würde, hinsichtlich **dieser Bestimmung des TFLG ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten**. Auch der für die Ausarbeitung dieses Beschwerdeteils nötige Zeitaufwand beschränkt sich

höchstens auf einige Stunden, da es sich um eine reine Rechtsfrage handelt und die Argumentation ja nicht neu geschaffen sondern aus dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 entnommen werden kann.

Im Übrigen rechne ich damit, dass ohnehin auch die Gegenseite ein Höchstgericht anrufen wird, sodass durch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes meines Erachtens auch keine Verzögerung eintreten würde.

Ich bitte Sie, mir möglichst bald Bescheid zu geben, ob die Beschwerden verfasst werden sollen, damit die Ausarbeitung der Beschwerde nicht in die bekanntlich immer mit Terminen überfüllte Vorweihnachtszeit fällt. Ich würde mich freuen, wenn es Ihnen möglich wäre, mir bis Ende November 2011 Bescheid zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas BRUGGER
Rechtsanwalt
Salurner Straße 16
6020 Innsbruck
Tel 0512 561628-0
Fax 0512 561628-4
E-Mail: office@ra-brugger.at